

DER REICHSKOMMISSAR
FÜR DIE
BESETZTEN NORWEGISCHEN GEBIETE
—
VORZIMMER

105846

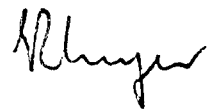
OSLO, DEN 23. März 1941

Herrn
General Dietl
z.Zt. O s l o

In der Anlage sende ich Ihnen den Briefwechsel zwischen Herrn Reichskommissar und Herrn Admiral Böhm.

Leider fehlt der erste Brief von Admiral Böhm, der diesen Briefwechsel erst ausgelöst hat. Ich kann ihn diesen leider nicht schicken, da er im Augenblick nicht in meinem Besitz ist und ich ihn mir bei heute nicht mehr verschaffen kann.

Heil Hitler!



Spionkop bei Bjørnfjell,
10.Juni 1940 - 09.15 Uhr.

K a p i t u l a t i o n s v e r h a n d l u n g .

Zwischen dem Befehlshaber der deutschen Streitkräfte in Nordnorwegen, Generalleutnant D i e t l, und dem vom Befehlshaber der norwegischen Truppen in Nordnorwegen, General R u g e, entsandten bevollmächtigten Offizier, Oberstleutnant Wrede H o l m, wurde folgende Kapitulationsverhandlung abgeschlossen.

Die Feindseligkeiten werden zwischen den bisher noch mit der Deutschen Wehrmacht im Kampf gestandenen Teilen der norwegischen Wehrmacht - im folgenden kurz " norwegische Nordarmee " genannt - und der Deutschen Wehrmacht am 9.6.40 / 24.00 Uhr (nordische Zeit) unter nachstehenden Bedingungen eingestellt.

- 1.) Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich, bis spätestens 18.Juni 1940 / 24.00 Uhr sämtliche in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen der Deutschen Wehrmacht an diese zu übergeben. Die Übergabe und Übernahme der Kriegsgefangenen erfolgt auf Grund vorheriger Anmeldung der norwegischen Dienststellen in N a r v i k.

Die in Lazaretten, Krankenhäusern usw. befindlichen verwundeten deutschen Kriegsgefangenen sind dort bis zur Erreichung der Transportfähigkeit zu belassen, sodann in der gleichen Weise an die Deutsche Wehrmacht zu übergeben.

Die norwegische Nordarmee übergibt baldigst eine namentliche Liste der in norwegischen Lazaretten, Krankenhäusern usw. befindlichen deutschen Kriegsgefangenen.

Bis zum

Bis zum 18. Juni 1940 ist von der norwegischen Nordarmee an den deutschen Wehrmachtbefehlshaber in Nordnorwegen ein vollständiges namentliches Verzeichnis derjenigen ihr bekannten deutschen Kriegsgefangenen zu übergeben, die von den alliierten Truppen außerhalb des norwegischen Hoheitsgebietes weggeführt wurden.

- 2.) Sämtliches Kriegsgerät des norwegischen Heeres, der Marine und Luftwaffe einschließlich des von den alliierten Truppen in Norwegen zurückgelassenen Kriegsgeräts - gleichgültig ob sich dieses z.Zt. in Händen der norwegischen Truppen oder in Lagern, Zeughäusern oder wo sonst immer in Norwegen befindet - ist im derzeitigen Zustand an die deutsche Wehrmacht auszuliefern.

Unter Kriegsgerät ist in diesem Sinne zu verstehen:

Alle Waffen aller Art mit zugehöriger Munition
sämtliches Gerät und Ausrüstung jeder Art,
alle Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge und sonstige Transportmittel jeder Art,
alle Flugzeuge, Kriegsschiffe und militärischen Hilfsschiffe,
alle heereseigenen Pferde und hierfür bestimmte Futtermittel,
alle Bestände und Vorräte an Verpflegung, Bekleidung usw.

Die bereits jetzt von der norwegischen Nordarmee an norwegische Zivilpersonen abgegebenen Pferde und Fahrzeuge sind von der Abgabe an die Deutsche Wehrmacht zunächst ausgenommen, in Zukunft (das heißt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages) bedarf jedoch die Abgabe von Kraftfahrzeugen, Pferden und Fahrzeugen an Zivilpersonen der vorherigen Zustimmung des deutschen Wehrmachtbefehlshabers.

- 3.) Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich, keine Zerstörungen an Kriegsgerät irgendwelcher Art, wie es in vorstehender Ziffer 2.) im einzelnen aufgeführt ist, vorzunehmen oder zuzulassen. Sie verpflichtet sich ferner, keinerlei Zerstörungen irgendwelcher Verkehrsmittel (Land-, Straßen-, Eisenbahn-, Schiffs- und Lufttransportmittel), sowie von Verkehrswegen und Unterkünften jeder Art mehr vorzunehmen oder zu dulden.

Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich ferner, keinerlei Sabotageakte zuzulassen.

- 4.) Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich, die sofortige Demobilisierung aller Truppenteile an den planmäßig hierfür vorgesehenen Orten durchzuführen. Die Deutsche Wehrmacht hat das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme an Ort und Stelle nachzuprüfen. Alle " eingezogenen " norwegischen Mannschaften und Unteroffiziere sollen baldigst in ihre Heimatsorte entlassen werden. Die norwegischen "Berufssoldaten", sowie sämtliche noch im Dienst befindlichen Offiziere können später nach Entlassung der Mannschaften entlassen werden, falls sie schriftlich auf Ehrenwort erklären, daß sie sich freiwillig aus ihrer derzeitigen militärischen Stellung zurückziehen und während der Dauer der Besetzung Norwegens durch die Deutsche Wehrmacht keinerlei kriegerische oder feindliche Handlungen gegen das Deutsche Reich, die Deutsche Wehrmacht, deutsche Staatsangehörige oder die Verbündeten des Deutschen Reiches begehen. Alle Offiziere und Berufssoldaten, die diese ehrenwörtliche Erklärung abgeben, haften mit ihrem gesamten Besitz und Vermögen für die Einhaltung dieser ehrenwörtlichen Erklärung. Wortlaut der abzugebenden Erklärung siehe Anlage.

- 5.) Die norwegische Nordarmee verpflichtet sich, sämtliche noch auf norwegischem Gebiet befindlichen Soldaten der mit dem Deutschen Reich im Kriege stehenden Mächte baldmöglichst an die Deutsche Wehrmacht zu übergeben.
- 6.) Die Deutsche Wehrmacht wird die in ihrem Gewahrsam befindlichen norwegischen Kriegsgefangenen, sobald sämtliche deutschen Kriegsgefangenen von der norwegischen Armee an die Deutsche Wehrmacht übergeben worden sind, zu einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt an die Dienststellen der norwegischen Armee übergeben.
- 7.) Die Deutsche Wehrmacht wird den norwegischen Offizieren, die der Deutschen Wehrmacht im offenen Kampf gegenübergestanden sind, die Seitenwaffe belassen.

Beide vertragschließenden Parteien verpflichten sich, die vereinbarten Kapitulationen gewissenhaft zu beobachten. Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Geschlossen und gefertigt:

Für die Deutsche Wehrmacht:

Der Deutsche Wehrmachtbefehlshaber in Nordnorwegen:

gez. D i e t l

G e n e r a l l e u t n a n t

Für die norwegische Nordarmee:

Der Bevollmächtigte des norwegischen Oberbefehlshabers:

gez. H. W r e d e H o l m

O b e r s t l e u t n a n t